

## **Vereinsstatuten**

### **1. Name und Sitz**

Unter dem Namen „Verein ambulante psychiatrische Pflege“ („VAPP“) besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.  
Sitz des Vereins ist der Wohnort des Präsidenten.

### **2. Zweck**

- a) Vertretung der fachlichen Interessen ambulant tätiger Psychiatriefachpersonen
- b) Empfehlung und Weiterentwicklung von Qualitätsstandards für die APP.
- c) Definition und Empfehlung für Aus-, Fort-, und Weiterbildungen.
- d) Unterstützung regionaler Gruppen und Netzwerke.
- e) Pflege und Unterhalt der Website des Vereins. Informationen bereitstellen für Mitglieder, Fachpersonen und Betroffene.
- f) Förderung der Zusammenarbeit ambulanter psychiatrischer Pflegefachpersonen und anderer ambulanter Leistungserbringer.
- g) Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung.
- h) Organisation von APP relevanten Veranstaltungen.
- i) Hilfestellung für Neueinsteiger in der APP. Beratung für Mitglieder, Fachpersonen und Betroffene.

### **3. Mittel:**

Zur Verfolgung des Vereinszwecks verfügt der Verein über die Beiträge der Mitglieder und Passivmitglieder, welche jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt werden.

Nach entsprechender Entscheidung des Vorstandes dürfen zur Finanzierung grösserer Veranstaltungen (z.B. Tagungen) Sponsorenbeiträge (mit entsprechender Gegenleistung) entgegengenommen werden.

#### **4. Mitgliedschaft:**

Ambulant tätige Psychiatrie Pflegefachpersonen können Vereinsmitglied werden, wenn sie folgende Kriterien erfüllen:

- a) Pflegeausbildung auf Tertiärstufe
- b) Nachweis eines Konzeptes und Leitbildes für ambulante psychiatrische Pflege am aktuellen Arbeitsplatz
- c) Oder eine gültige Zulassungsnummer zur Erhebung der psychiatrischen Bedarfsabklärungen.

Aufnahmegesuche sind mit dem Anmeldeformular der Webseite an den Verein zu richten.

Der Vorstand kontrolliert die Kriterien und bestätigt die Aufnahme.

Eine Aktivmitgliedschaft ist nur für natürliche Personen vorgesehen. Passivmitglied ohne Stimmberechtigung kann jede natürliche oder juristische Person werden, wenn sie mit den inhaltlichen Zielen des Vereins übereinstimmt.

#### **5. Erlöschen der Mitgliedschaft:**

Die Mitgliedschaft erlischt

- a) bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- b) bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung

#### **6. Austritt und Ausschluss:**

Der Austritt aus dem Verein erfolgt nach der schriftlichen Kündigung an den Vorstand per Jahresende.

Eine Erstattung gezahlter Mitgliederbeiträge erfolgt nicht.

Die Mitgliedschaft erlischt automatisch wenn die Bezahlung des Mitgliederbeitrages bis zum Ende des laufenden Jahres und erfolgter Zahlungserinnerung nicht eingeht. Die Mitgliedschaft erlischt dann per Datum der GV.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid einstimmig; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Generalversammlung weiterziehen.

## **7. Organe des Vereins:**

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Generalversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Rechnungsrevisoren

## **8. Generalversammlung:**

Das oberste Organ des Vereins ist die Generalversammlung. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich im Frühjahr statt.

Zur Generalversammlung werden die Mitglieder vier Wochen im Voraus schriftlich per E-Mail eingeladen (auf Wunsch per Post).

Die Traktandenliste und der Jahresbericht des Präsidenten liegen der Einladung bei. Traktanden müssen eine Woche vor der Generalversammlung an den Vorstand gesandt werden.

Die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung können der Vorstand oder ein Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks verlangen.

Die Generalversammlung hat die folgenden nicht entziehbaren Aufgaben:

- a) Wahl bzw. Abwahl des Präsidenten. Der Präsident wird auf drei Jahre gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
- b) Wahl bzw. Abwahl des Vorstandes sowie der Rechnungsrevisoren. Die Mitglieder des Vorstandes werden auf drei Jahre gewählt, eine Wiederwahl ist möglich.
- c) Festsetzung und Änderung der Statuten
- d) Abnahme der Jahresrechnung und des Revisorenberichtes
- e) Beschluss über das Jahresbudget
- f) Festsetzung des Mitgliederbeitrages
- g) Behandlung der Ausschlussrekluse
- h) Berichte der Ressorts
- i) Festlegung nächster Termin GV

Es wird Protokoll geführt.

An der Generalversammlung besitzt jedes Mitglied eine Stimme; die Beschlussfassung erfolgt mit einfachem Mehr. Passivmitglieder werden zur Generalversammlung eingeladen, besitzen jedoch kein Stimmrecht.

### **9. Der Vorstand:**

Der Vorstand besteht aus mindestens 6 Personen, nämlich dem

- a) Präsidenten
- b) Kassier
- c) Aktuar
- d) mind. 4 Beisitzer

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Er vertritt den Verein nach Aussen und führt die laufenden Geschäfte.

### **10. Die Revisoren:**

Die Revisoren überprüfen die Rechnung des laufenden Jahres und legen der Generalversammlung den Revisorenbericht vor. Der Kassier stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung.

### **11. Unterschrift:**

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des Präsidenten zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

### **12. Haftung:**

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

### **13. Statutenänderung:**

Die vorliegenden Statuten können abgeändert werden, wenn zwei Drittel der anwesenden Mitglieder dem Änderungsvorschlag zustimmen.

**14. Auflösung des Vereins:**

Die Auflösung des Vereins kann mit zwei Drittel Quote beschlossen werden, wenn drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teilnehmen.

Nehmen weniger als drei Viertel aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein auch dann mit einfacher Mehrheit aufgelöst werden, wenn weniger als drei Viertel der Mitglieder anwesend sind.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine Institution, welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt.

**15. In Krafttreten:**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 26. Oktober 2007 angenommen worden und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Die Statutenrevision vom 22. April 2010 tritt mit diesem Datum in Kraft.

Die Statutenrevision vom: GV 2015 tritt mit diesem Datum in Kraft

Der Vorsitzende:

Die Protokollführerin:

.....  
Udo Finklenburg

.....  
Franziska Sane